

II-2413 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 26. März 1969 No. 1195/13

A n f r a g e

der Abgeordneten GUGGENBERGER, SUPPAN, DEUTSCHMANN und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Inneres
betreffend die Rückübertragung der Agenden der örtl.
Sicherheitspolizei an die Stadtgemeinde Klagenfurt.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Klagenfurt hat in seiner Sitzung am 2. 3. 1969 beschlossen, den Vertrag nach der sogenannten Übertragungsverordnung zu kündigen und die bisher von der Bundespolizeidirektion Klagenfurt wahrgenommenen Agenden der örtlichen Sicherheitspolizei selbst zu übernehmen. Nach Artikel 15 Abs.2 Bundesverfassungsgesetz umfaßt die örtliche Sicherheitspolizei jenen Teil der Sicherheitspolizei, der das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Organe besorgt werden kann. Nach den im Klagenfurter Gemeinderat getroffenen Feststellungen stehen angeblich die Leistungen der Bundespolizei in keinem Verhältnis zu den Kosten (5,5 Mill.S), die die Stadtgemeinde an den Bund zu refundieren hat. Diese in der Öffentlichkeit getroffenen Feststellungen enthalten keinerlei Hinweise, welche Aufgaben die örtl. Sicherheitspolizei im Gebiet der Stadtgemeinde Klagenfurt umfaßt, die nach Kündigung des Vertrages nunmehr durch eigene Organe der Stadtgemeinde erfüllt werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister folgende

A n f r a g e:

- 1.) Welche Aufgaben hat die Bundespolizeidirektion Klagenfurt bisher im Rahmen der ihr übertragenen Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei wahrgenommen?
- 2.) Wieviele Amtshandlungen sind in diesem Zusammenhang in den Jahren 1967 und 1968 notwendig gewesen?
- 3.) Wieviele Bedienstete wurden für die Wahrnehmung der Agenden der Sicherheitspolizei voll oder teilweise beschäftigt?